



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Hundesteuer in München



Ein Merkblatt für Münchner
Hundehalterinnen und
Hundehalter



Liebe Hundefreundinnen und Hundefreunde der Stadt München,

viele fragen sich: Warum gibt es eigentlich eine Hunde- und keine Katzensteuer?

Das hat vorwiegend historische Gründe. Wie fast alle deutschen Kommunen erhebt auch München eine Hundesteuer – und liegt im Vergleich deutscher Großstädte mit jährlich 100 Euro bzw. 800 Euro für Kampfhunde im untersten

Bereich. Im 18. Jahrhundert wurde die Hundesteuer eingeführt, denn der Staat war der Ansicht, dass jemand, der sich den „Luxus“ Hund – der ja kein Nutztier ist – leisten kann, es sich auch leisten kann, dafür einen kleinen Sonderbeitrag zu zahlen.

Heute fließen die Einnahmen in soziale, kulturelle, schulische und wirtschaftliche Maßnahmen der Stadt und dienen nicht explizit der Beseitigung von Hundekot. Das sind regelmäßig rund 3 Mio. Euro. Neben dem Einnahmezweck verfolgt die Hundesteuer auch den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde in der Stadt zu begrenzen.

Und wie ist das mit den Katzen? Ganz einfach. Keine einzige Kommune im ganzen Bundesgebiet erhebt eine Katzensteuer, weil sich das Leben der Katzen meist hinter geschlossenen Türen abspielt und sich kaum kontrollieren lässt. Nur Kempten hat es 1923 einmal mit einer Katzensteuer versucht: Der Nutzen und der Ertrag waren nahe Null – der Aufwand aber gewaltig, so dass man diese Steuer bald wieder abgeschafft hat.

Ich hoffe, dass die Lektüre dieses Flyers Ihnen alle Fragen zur Hundesteuer beantworten kann.

Ich wünsche Ihnen viel Freude mit Ihren Vierbeinern.

Ihr

Dr. Ernst Wolowicz

Dr. Ernst Wolowicz

Anmeldung von Hunden

Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde gemeinsam, so sind sie alle Halter bzw. Halterin des Hundes.

Als Hundehalterin oder Hundehalter müssen Sie Ihren Hund innerhalb von 2 Wochen anmelden:

- wenn Sie ihn neu aufgenommen haben,
- wenn Sie aus einer anderen Gemeinde nach München zugezogen sind.

Einen Welpen aus eigenem Wurf müssen Sie anmelden, sobald er 4 Monate alt ist.

Der Außendienst des Kassen- und Steueramts führt regelmäßig Hundesteuerkontrollen durch.



Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht stellt eine Steuerhinterziehung dar und wird mit Bußgeld geahndet.



So können Sie Ihren Hund anmelden:

- Mit dem Formular in der Mitte dieser Broschüre
- per Online-Formular auf www.muenchen.de
- per Fax
- telefonisch
- persönlich



Bitte achten Sie darauf, das Formular vollständig auszufüllen.

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt

100,00 Euro jährlich für jeden gehaltenen Hund
800,00 Euro jährlich für jeden gehaltenen Kampfhund

Die Hundesteuer wird grundsätzlich zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig.

Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Steuerbescheid. Dieser Bescheid ist ein Dauerbescheid. Er gilt so lange, bis er geändert oder aufgehoben wird.

Es ergeht keine jährliche Zahlungserinnerung!

Damit Sie den Termin nicht übersehen, empfehlen wir Ihnen einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank einzurichten oder uns ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Forderung pünktlich von Ihrem Konto abgebucht werden kann.

Hundesteuermarke

Zusammen mit dem Hundesteuerbescheid erhalten Sie eine Hundesteuermarke. **Ihr Hund muss diese außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres Grundbesitzes sichtbar tragen.** Die Hundesteuermarke dient bei einer Kontrolle als Nachweis, dass der Hund angemeldet ist.

Falls die Steuermarke beschädigt ist, können Sie kostenlos eine neue Marke erhalten. Bitte schicken Sie hierzu die beschädigte Marke ein.

Im Falle eines Verlustes der Steuermarke erhalten Sie eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,- €.

Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Landeshauptstadt München und ist bei der Abmeldung zurück zu geben.



Abmeldung

Wenn ihr Hund verstorben ist, an eine andere Halterin oder Halter abgegeben wird oder Sie aus München wegziehen, müssen Sie ihn beim Kassen- und Steueramt abmelden.

Die Hundesteuerpflicht besteht bis zu dem Monat, in dem die Hundehaltung in München endet. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bitte legen Sie dieser einen Nachweis über den Grund der Abmeldung bei, z.B.

- eine Bescheinigung des Tierarztes
- einen Kaufvertrag
- den Einlieferungsschein des Tierheims
- die Meldebestätigung der neuen Gemeinde



Außerdem sind Sie verpflichtet die Hundesteuermarke zurück zu geben.

Zu viel bezahlte Beträge werden erstattet. Damit im Falle eines Erstattungsanspruchs eine zügige Rückzahlung erfolgen kann, geben Sie uns bitte eine Bankverbindung für die Erstattung an.





Kassen- und Steueramt
Herzog-Willhelm-Straße 11
80331 München

Anmeldung zur Hundesteuer

1. Angaben zum Hundehalter

Name und Vorname des Hundehalters/der Hundehalterin:
Geb.-Datum:
Anschrift:
Telefon-Nr. (tagsüber) *)

Falls der Hundehalter/die Hundehalterin minderjährig, entmündigt oder eine juristische Person ist:

Name des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin:
Anschrift:
Telefon-Nr. (tagsüber) *)

*) Angaben freiwillig

Fortsetzung auf der Rückseite 



2. Angabe zur Hundehaltung

Rasse des Hundes (bei Mischlingen ggf. Bezeichnung):
Geschlecht (bitte ankreuzen):
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geb.-Datum (möglichst genau):
Farbe:
Seit wann wird der Hund von Ihnen gehalten?
Als
<input type="checkbox"/> Ersthund <input type="checkbox"/> Zweithund
Von wem haben Sie den Hund erworben? Name, Adresse *)

*) Angaben freiwillig

3. Hinweis nach Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist § 7 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München vom 11.12.1996 i.V.m Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz i.V.m § 90 Abgabenordnung.

4. Bestätigung der Angaben:

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Anmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Mandatsreferenz:

DE 34

(wird von der Landeshauptstadt München vergeben)

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6

SEPA-Basislastschriftmandat

Name, Vorname (Zahlungspflichtiger):

Ich ermächtige die Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt –, ab sofort fällige Hundesteuerbeträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte vollständig ausfüllen!

Kassenkonto:

Kontoinhaber/in:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Telefon:

Name Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der
Verfügungsberechtigten)



Hundekot

Ein Haufen Ärger

Jeden Tag fallen in München mehr als fünf Tonnen Hundekot an. Nicht beseitigter Hundekot ist das Ärgernis Nummer Eins für alle, die zu Fuß unterwegs sind.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, dass mit dem Bezahlen der Hundesteuer auch die Beseitigung des Hundekots pauschal beglichen ist.

Es gilt:

Alle Hundehalter sind selbst dafür verantwortlich und verpflichtet, die „Hinterlassenschaften“ ihres Hundes zu beseitigen. Am besten geht das mit einer mitgebrachten Tüte. Außerdem gibt es in München mehr als 400 Tütenspender mit kostenlosen „Gassi-Tüten“ sowie rund 10.000 öffentliche Abfalleimer, in denen die Tüten entsorgt werden können.



Kampfhunde

Die bayerische Kampfhundeverordnung legt zwei Kategorien von Kampfhunden fest:

Zu den Kampfhunden der Kategorie 1 zählen die Hunderassen

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

Diese Hunde sowie Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden dürfen in der Landeshauptstadt München grundsätzlich nicht gehalten werden.

Kampfhunde der Kategorie 2 sind Hunde, mit vermuteten Kampfhundeeigenschaften. Dazu zählen die Hunderassen

- Alano, American Bulldog,
- Bullmastiff, Bullterrier,
- Cane Corso,
- Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano,
- Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin,
- Rottweiler



und Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden (Beispiel Alaunt Bull)

Diese Hunde gelten als Kampfhunde, solange nicht durch eine Bescheinigung

des Kreisverwaltungsreferats nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis). Wird ein Negativzeugnis vorgelegt, wird der Hund mit 100 Euro pro Jahr besteuert.

Weitere Informationen zur Haltung von Kampfhunden finden Sie unter www.muenchen.de unter dem Schlagwort „Kampfhunde“ oder direkt beim Kreisverwaltungsreferat, Abt. öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Befreiung bei Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim München

Wenn Sie nach dem 01.05.2014 einen Hund aus dem Tierheim München übernommen haben, können Sie nach einer Haltungsdauer von 1 Jahr rückwirkend für die ersten 12 Monate der Hundehaltung eine Steuerbefreiung erhalten. Für Kampfhunde ist eine Steuerbefreiung nicht möglich.

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/hundesteuer. Falls Sie keinen Internetzugriff haben, schicken wir Ihnen das Formular gerne zu.

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen, also im zweiten Jahr der Hundehaltung beim Kassen- und Steueramt eingehen. Bitte legen Sie den Übernahmevertrag des Tierheims in Kopie bei.



Hundeführerscheinfreieung

Wenn Sie mit Ihrem Hund nach dem 01.05.2014 einen sogenannten „Hundeführerschein“ oder gleichwertige Prüfung abgelegt haben, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen für 1 Jahr von der Hundesteuer befreien lassen.

Die Prüfung muss einen praktischen und einen theoretischen Teil umfassen. Die genauen Prüfungsinhalte sind in der Hundesteuersatzung festgelegt.

Sowohl den Antrag, als auch die Prüfungsbestätigung finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/hundesteuer . Falls Sie keinen Internetzugriff haben, schicken wir Ihnen die Formulare gerne zu.

Dem Antrag ist eine aktuelle Bestätigung beizufügen, dass für diesen Hund keine sicherheitsrechtlichen Anordnungen bestehen.

Diese erhalten Sie beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung Sicherheit und Ordnung, Gewerbe, Sachgebiet KVR I/221; Ruppertstr. 11, 80337 München, Tel. 233-44188 und 233-44190, tierschutz-tierseuchen.kvr@muenchen.de

Eine Hundesteuerbefreiung wegen Hundeführerscheins kann für jeden in einem Haushalt gehaltenen Hund nur einmal beantragt werden, auch wenn mehrere Personen des Haushalts einen Hundeführerschein besitzen. Wenn Sie mehrere Hunde besitzen, können Sie für jeden Hund die Befreiung einmal erhalten.

Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Prüfung nach dem 01.05.2014 absolviert wurde.

Für Kampfhunde ist eine Hundeführerscheinfreieung nicht möglich.

Sonstige Erlässe und Befreiungen

Auch Empfänger und Empfängerinnen von Sozialleistungen sind grundsätzlich verpflichtet Hundesteuer zu bezahlen, wenn der Hund während des Leistungsbezugs angeschafft wurde.

In besonderen Ausnahmefällen oder wenn eine Hundehalterin oder Hundehalter nach Anschaffung des Hundes in eine wirtschaftliche Notlage gerät, ist ein Erlass der Steuer für einen Hund möglich.

Ferner ist eine Befreiung von der Hundesteuer für Blinde, Taube oder völlig hilflose Personen möglich, wenn die Hundehaltung unentbehrlich ist und der Hund eine entsprechende Ausbildung absolviert hat.

Auch Hunde, für die eine Befreiung möglich ist, müssen angemeldet werden und erhalten eine Steuermarke.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den auf dem Umschlag abgedruckten Telefonnummern zur Verfügung.

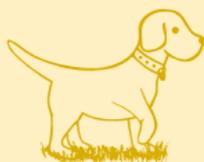


Neue Verordnung zum Halten von Hunden

In München gilt die Hundeverordnung, die regelt,

- wo im Stadtgebiet
- welche Hunde
- an der Leine geführt werden müssen oder
- gar keinen Zutritt haben.

Sie finden die Regelungen zusammengefasst im Internet unter www.muenchen.de/hunde.



Bei Nichtbeachtung dieser Regeln droht ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro.

Leinenpflicht gilt generell in Naturschutzgebieten, im gesamten Westpark und in staatlichen Gartenanlagen wie dem Englischen Garten sowie für Kampfhunde zudem auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.



Informieren Sie sich direkt an Ihrem Standort über die geltenden Regelungen. Einfach **App** installieren und los gehts: Die App informiert Sie über Grünflächen in Ihrer Nähe, über Leinenpflicht, Freilaufflächen und vieles mehr. Zusätzliche Servicenummern helfen Ihnen bei Notfällen oder Fragen rund um Ihren Hund.



Kostenlos erhältlich unter www.muenchen.de/hunde

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Herzog-Wilhelm-Straße 11
80331 München

Das Kassen- und Steueramt ist über den Eingang Josephspitalstraße barrierefrei erreichbar.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

An- / Abmeldung

Befreiung Tierheimhund / Hundeführerschein
Tel.: 089 233-28118

Erlass und Befreiung aus sonstigen Gründen:

- 089 233-23835
- 089 233-28311
- 089 233-24651
- Fax: 089 233 23924
- E-Mail: hundesteuer.kasta.ska@muenchen.de

Persönlicher Kontakt:

Montag - Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonischer Kontakt:

Montag - Donnerstag: 9.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.30 Uhr

Impressum:

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Herzog-Wilhelm-Straße 11
80331 München

Grafik: Fa-Ro Marketing, München

Druck: Stadtkanzlei, Papier aus 100 % Recyclingpapier

Stand: Juni 2015